

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nrn. 29, 30; Art. 2 Nrn. 9, 10; Art. 3 Nrn. 12, 13; Art. 4 Nr. 3; Art. 5 Nr. 4; Art. 6 Nr. 4

Artikel 1 Nrn. 29, 30 Buchst. a und c, Artikel 2 Nrn. 9, 10 Buchst. a und c, Artikel 3 Nrn. 12, 13 Buchst. a und c, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 4 und Artikel 6 Nr. 4 sind zu streichen.

Begründung:

Die Zuerkennung von Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit soll künftig grundsätzlich von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vor mindestens 3 Jahren in den letzten 5 Jahren abhängig sein. Dieser Verschärfung einer Voraussetzung für die Gewährung dieser Renten kann nicht gefolgt werden.

Sie wird vornehmlich Frauen treffen, die in jungen Jahren einige Jahre versicherungspflichtig beschäftigt waren, wegen familiärer Verpflichtung insbesondere gegenüber ihren Kindern, die Berufstätigkeit jedoch aufgegeben haben. Durch die Gesetzesänderung würde damit ein zusätzlicher Druck entstehen, entweder die Beschäftigung aufrechtzuerhalten oder später wieder zu suchen. Im Hinblick auf die derzeitige Arbeitsmarktlage wäre aber eine solche Entwicklung verhängnisvoll.

...

Diese Bedeutung für den Arbeitsmarkt läßt aber zugleich auch erkennen, daß die Begriffe der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit eine Zielrichtung bekommen würden, die mit der sonst im sozialpolitischen Raum erörterten Veränderung dieser Begriffe im Widerspruch steht. Die BU- und EU-Rente ist als Ausgleich für die infolge Krankheiten verlorene Fähigkeit gedacht, Erwerbseinkommen durch Arbeitsleistung zu erzielen. Wenn ein früherer Versicherter sich gehalten sieht, wieder erwerbstätig zu werden, dazu aber aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur teilweise kann, muß er deshalb weiterhin als Ausgleich die BU- oder EU-Rente erhalten können. Das gehört zum Versicherungsprinzip. Deshalb gehen sinnvolle Reformvorstellungen dahin, diese Versicherungsfälle entsprechend dem Grad der Erwerbsminderung zu gliedern und so ggfs. zu Teilrenten zu kommen, die zusammen mit einem möglichen Erwerbseinkommen aus der verbliebenen Erwerbsfähigkeit ein für den Lebensunterhalt angemessenes Gesamteinkommen ergeben sollen.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken bedarf es aber auch der Klarstellung, daß sich die zwingende Voraussetzung einer Beschäftigung vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit nicht auf die Versicherarten bezieht, die vor der Antragsstellung auf EU-Rente 240 Kalendernate Versicherungszeit zurückgelegt haben. Hier handelt es sich im wesentlichen um schwerbehinderte Versicherte, die bereits beim Eintritt in die Versicherung erwerbsunfähig waren, bei denen aber der Versicherungsfall auf Grund von § 1247 Abs. 3 Buchst. b RVG pp. erst am Tage der Antragsstellung, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Versicherungszeit von 240 Kalendernaten zurückgelegt ist, eintritt. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kann jedoch dazu führen, daß gerade für diese Schwerbehinderten in Zukunft die EU-Rente anfiele. Dieses Ergebnis wäre sozialpolitisch untragbar.

Im Übrigen folgen aus den Streichungen redaktionelle Änderungen.

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbeleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 15 Nrn. 2-10, 12, 15-18, 20, 22, 27, 28, 30

In Artikel 15 sind die Nummern 2 bis 10, 12, 15 bis 18, 20, 22, 27, 28 und 30 zu streichen.

Begründung:

Die Kürzungen beim Arbeitslosengeld, bei der Arbeitslosenhilfe, bei Kurzarbeiter-, Übergangs-, Unterhalts- und Schlechtwettergeld sind sozial unausgewogen und arbeitsmarktpolitisch verfehlt.

Es geht nicht an, daß aus rein fiskalpolitischen Gründen zum Nachteil für sozial Schwache Leistungen gekürzt werden, die sozial- und bildungspolitisch zwingend notwendig sind. Dadurch wird auch die arbeitsmarktpolitische Aufgabe des AFG zugunsten kurzfristiger finanzieller Entlastungen des Bundes Haushalts, die andere Kostenträger belasten und die Leistungen vielfach auf das Niveau der Sozialhilfe drücken, in unvertretbarer Weise vernachlässigt.

...